

## FALLBEISPIELE AUS DEM BAURECHT

# KEINE ANORDNUNG VON STUNDENLOHNARBEITEN DURCH DIE BAULEITUNG?

## PRAXIS-TIPP

Sogenannte angehängte Stundenlohnarbeiten zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie neben der Hauptleistung anfallen und/oder im Zuge einer besonderen Dringlichkeit vom Bauleiter mündlich in Auftrag gegeben werden. Soweit diese Tätigkeit im Vergleich zum Hauptauftrag einen größeren Umfang übersteigt, ist Vorsicht geboten. Klären Sie unmittelbar mit dem Auftraggeber ab, ob und in welchem Umfang der Bauleiter überhaupt bevollmächtigt ist, Stundenlohnarbeiten in Auftrag zu geben. Geben Sie sich mit unterzeichneten Stundenlohnzetteln nicht zufrieden. Andernfalls gehen Sie ein großes Risiko ein, dass Ihre Leistung anschließend nicht bezahlt wird.

*Autor: Dr. Jörg Schudnagies, Paschen Rechtsanwälte*

Vom Bauleiter abgezeichnete Stundenlohnzettel können zum Forderungsverlust führen.

### Das Problem

Der aktuelle Sachverhalt ist für alle Baubeteiligten, ob Auftraggeber oder Auftragnehmer, gleichermaßen aktuell und höchst interessant:

Ein Auftragnehmer möchte eine zusätzliche Tätigkeit nach Regie abrechnen und legt der Bauleitung des Auftraggebers hierfür Stundenlohnzettel vor. Diese werden vom Bauleiter auch mit dem Zusatz „i.A.“ abgezeichnet. Später verlangt der Auftragnehmer für diese Arbeiten eine Vergütung nach Stundenaufwand. Er meint, die Abzeichnung der Stundenlohnzettel stelle ein Anerkenntnis des Auftraggebers dar. Zur

Abgabe dieser Erklärung bzw. zur Vergabe der geringfügigen Leistungen nach Stundenaufwand sei der Bauleiter bevollmächtigt gewesen.

### Aktuelle Entscheidung

Das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 19.06.2012 – 21 U 85/11) folgte der Auffassung des Landgerichts und wies die Vergütungsklage des Auftragnehmers ab. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof wurde zurückgewiesen (Beschluss vom 26.06.2014 – VII ZR 232/12).

Danach hat der Bauleiter des Auftraggebers ohne besondere Vollmacht grundsätzlich keine Berechtigung zum Abschluss einer Stundenlohnvereinbarung. Denn es gibt kein Anzeichen dafür, dass der Bauleiter die Vollmacht besitzt, im Vertrag nicht vorgesehene Stundenlohnarbeiten zu vereinbaren. Selbst die Vollmacht zur Abzeichnung von Stundenlohnzetteln umfasst in der Regel nicht die Berechtigung, für den Auftraggeber die betreffende Vereinbarung über Stundenlohnarbeiten abzuschließen. Die Abzeichnung von Stundenlohnarbeiten bescheinigt nur Art und Umfang der erbrachten Leistung. Die Entscheidung ist vom Ergebnis her rechtlich begründet und vertretbar. Dennoch steht sie im Gegensatz zur häufig praktizierten Vorgehensweise auf der Baustelle.

### Anmerkung der Redaktion

Derzeit betreut Ihr Vorteilspartner Paschen Rechtsanwälte einen vergleichbaren Fall eines Ihrer Kollegen vor den Zivilgerichten. Dort geht es gleichfalls um vom Bauleiter unterzeichnete Stundenlohnzettel und anschließend bestrittene Arbeiten. Auch im Zuge der telefonischen Rechtsberatung von e-masters treffen die Fachanwälte immer wieder auf Fallgestaltungen, die Mitgliedsbetriebe vor erhebliche Probleme stellen, wie z. B. nicht unterzeichnete Stundenlohnzettel.